

## Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. März 2017 die nachstehende Änderung der Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Biologie vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 22, S. 105–107) beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2 Zugangsvoraussetzungen“.**

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,0“ durch die Angabe „2,9“ ersetzt und nach dem Komma am Ende das Wort „und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die jeweils mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird am Ende das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzung“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzung“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender **§ 4** eingefügt:

**„§ 4 Besondere Bestimmungen für die Variante Biotechnologie**

(1) In der von der Albert-Ludwigs-Universität in Kooperation mit der Université de Strasbourg, der Universität Basel und der Hochschule Offenburg angebotenen Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie stehen insgesamt 20 Studienplätze zur Verfügung. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine gemeinsame Auswahlkommission der beteiligten Hochschulen nach

dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber/Bewerberinnen. Der von der Fakultät für Biologie eingesetzten Auswahlkommission gehören drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in der Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie durchführen. Für die Bildung der Rangliste werden als gleich zu gewichtende Auswahlkriterien die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und die Bewertung des Auswahlgesprächs gemäß Absatz 4 durch die Auswahlkommission berücksichtigt.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sind keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 ist der Lebenslauf zwingend in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das in englischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für die Variante Biotechnologie des Masterstudiengangs Biologie befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation.

(5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 3 Absatz 3 des arithmetischen Mittels der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der verfügbaren Studienplätze betragen.

(6) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 20. bis 31. Juli für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(7) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.

(8) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und durch die Anzahl der an dem Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(9) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 8 aufgeführt werden.

(10) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 6 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.“

#### 4. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 31. März 2017

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal flourish.

Prof. Dr. Gunther Neuhaus  
Vizekanzler